

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 10. November 2010

INHALT:

- ▼ Sitzung des Bauausschusses am 16.11.2010
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8102 f. d. Gebiet Schiffswiesen, 3. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 13 und 12/2, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches).
- ▼ 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Würmseestadion“ an der Bernrieder Straße betreffend eine Teilfläche der Fl. Nr. 675 in Tutzing. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

◆ Sitzung des Bauausschusses am 16.11.2010

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 16.11.2010 um 14:30 Uhr im Staatlichen Beruflichen Zentrum Starnberg, Von-der-Tann-Straße 28, im Mehrzweckraum D 2 im Obergeschoss** Treffpunkt Foyer Eingangsbereich

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Staatliches Berufliches Zentrum; Stand der Energetischen Sanierung (Rundgang)
2. Landratsamt Starnberg; Sachstandsbericht Besucherleitsystem
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8102 f. d. Gebiet Schiffswiesen, 3. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 13 und 12/2, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 14.10.2010 die 3. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich, um auf den Grundstücken Fl.Nrn. 12/2 und 13 der Gemarkung Starnberg die Bebauung mit einem weiteren Einfamilienhaus planungsrechtlich zu sichern. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2010 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **18.11.2010 bis 20.12.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – , Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von **08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 28.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Umgriff Bebauungsplan Nr. 8102, 3. Änderung

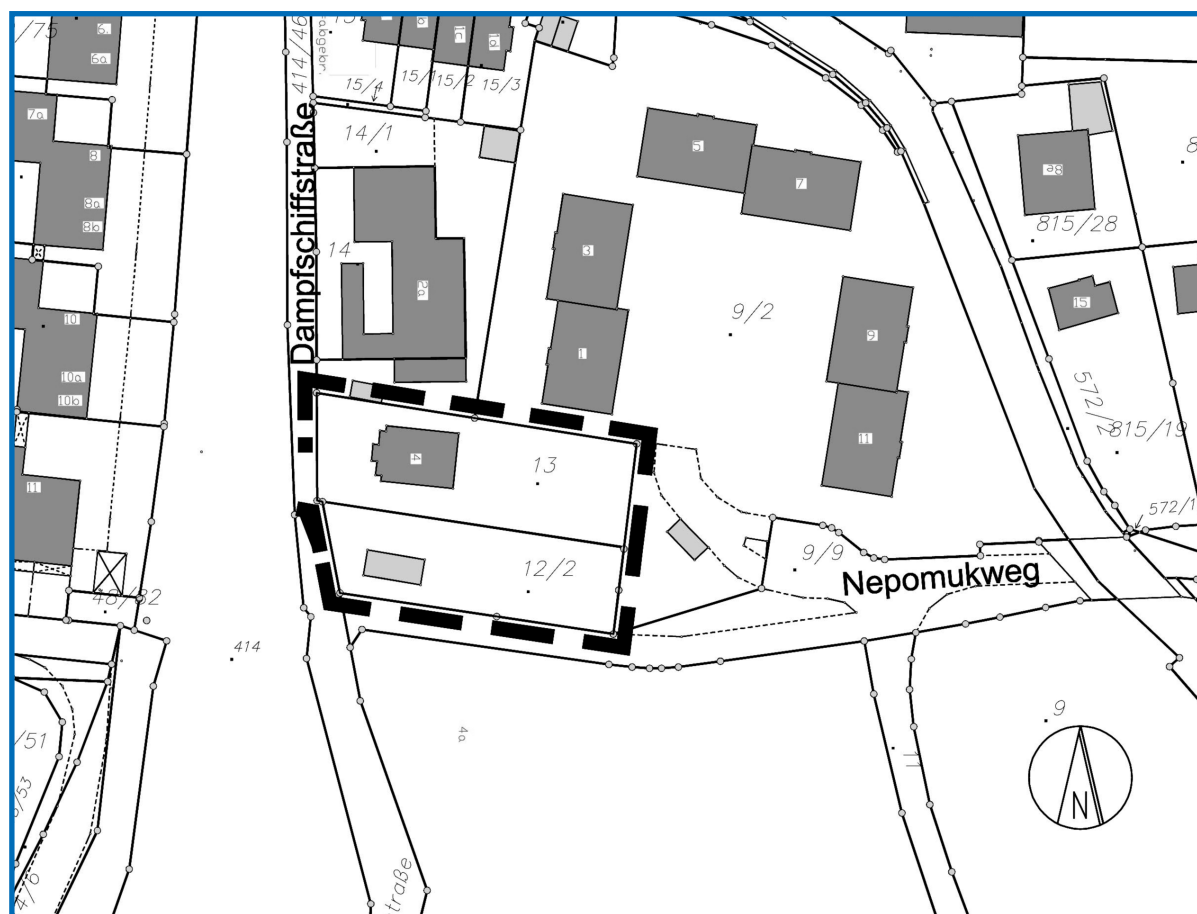
Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Würmseestadion“ an der Bernrieder Straße betreffend eine Teilfläche der Fl. Nr. 675 in Tutzing. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 23. Februar 2010 sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit vom **18. November 2010 bis 21. Dezember 2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 04. November 2010

Gemeinde Tutzing – G. Abendt, Dritter Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Buslinien 947 und 949

Die neuen Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



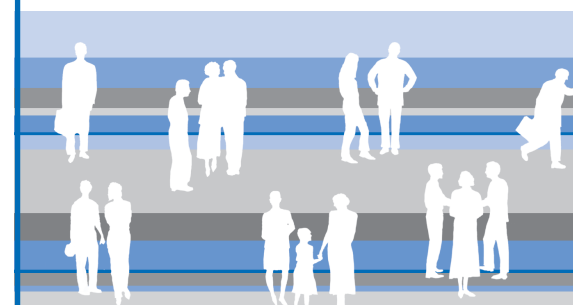
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de